

Beschluss:

Bei der Beratung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt worden.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat im Rahmen seiner Vorberatung einem Änderungsantrag wie folgt zugestimmt:

Im Text-Teil B (Anlage 02 / Seite 15) ist unter den Örtlichen Bauvorschriften neu aufzunehmen:

*Äußere bauliche Gestaltung
(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)*

Bei der äußeren Gestaltung des Hochregallagers im Baufeld 3 sind gedeckte RAL-Farben zu verwenden.

Herr Stadtbaurat Kubiak erklärt, die Ergänzung in die Vorlage zu übernehmen. Da der Begriff „Hochregallager“ unbestimmt sei, sei folgende Formulierung zu empfehlen:

Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

*„Für die äußere Gestaltung **baulicher Anlagen** im Baufeld 3 sind gedeckte RAL-Farben zu verwenden.“*

Die Begründung zum Bebauungsplan würde wie folgt ergänzt:

Mit der ergänzten örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen im Baufeld 3 soll sichergestellt werden, dass visuelle Beeinträchtigungen aufgrund der dort zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 39 m (Hochregallager) minimiert werden.

Der Formulierungsvorschlag wird kontrovers diskutiert. Anschließend beschließt der Hauptausschuss im Rahmen der Vorberatung kein Votum abzugeben.

Abstimmungsergebnis:	Kein Votum
Endgültig entsch. Stelle:	Ratsversammlung